

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 13/2004)**

### **1. Steuerfreie Abfindung gekürzt; 2. Änderungen bei Arbeitslosengeldleistungen**

Der Gesetzgeber hat zum 1.1.2004 nicht nur Änderungen im Kündigungsschutzgesetz, sondern auch in anderen, für Arbeitnehmer wichtigen Bereichen vorgenommen.

1.

Von Bedeutung ist die Herabsetzung der steuerfreien Beträge für Zahlungen, die anlässlich einer Kündigung als Abfindung geleistet werden. Konnte der Arbeitgeber vor der Gesetzesänderung seinem Arbeitnehmer bisher 8 181 Euro steuerfrei als Abfindung zahlen, beläuft sich dieser Betrag nur noch auf 7 200 Euro. Bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat, beträgt die steuerfreie Abfindung jetzt 9 000 Euro statt bisher 10 226 Euro.

Für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden hat, sind nur noch 11 000 Euro statt bisher 12 271 Euro der Abfindung steuerfrei.

2.

Erhebliche Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben auch die gekürzten Arbeitslosengeldleistungen. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird grundsätzlich auf zwölf Monate begrenzt. Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können aber Arbeitslosengeld bis zu einer Dauer von 18

Monaten beanspruchen. Allerdings hat der Gesetzgeber eine großzügige Übergangsregelung geschaffen.

Arbeitnehmer, deren Ansprüche auf Arbeitslosengeld bis zum 31.1.2006 entstehen, erhalten noch Arbeitslosengeld nach der alten Gesetzeslage. Dies kann für ältere Arbeitnehmer erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, da beispielsweise die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei einem 57-jährigen Arbeitnehmer nach altem Recht bis zu 32 Monaten beträgt. Stehen in einem Unternehmen Entlassungen an, sind die Betriebsparteien daher gut beraten, sich diese Übergangsregelung zu Nutze zu machen.

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt**

**24. Januar 2004**

24.01.2004